

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Tübingen

Verfügung zur Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs

Gebührenerleichterung nach § 11 Abs. 1 LGebG:

→ Trichinenuntersuchungsgebühr für Haarwild

Die Abt. 32 erhebt Gebühren als untere Verwaltungsbehörde für die Trichinenuntersuchung von Haarwild. Folgende Gebührentatbestände /-höhe sind dabei in der Rechtsverordnung festgesetzt (lt. Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs):

4. Gesonderte Trichinenuntersuchung Haarwild (Verdauungsmethode)	Gebühr je Tier
4.1 Bei Probenahme durch den Tierarzt	7,80 €
4.2 Bei Probenahme durch den Jagdausübungsberechtigten	6,80 €

VERFÜGUNG:

Abweichend von Ziffer 4.1. und 4.2. des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs werden ab 01.10.2018 keine Gebühren für die Trichinenuntersuchung von Haarwild erhoben.

Für die Freistellung von der Trichinengebühr erhält das Landratsamt eine Kostenerstattung vom Land (Erlass des MLR vom 22.06.18). Die Aussetzung der Gebührenerhebung ist deshalb befristet und abhängig von der Gewährung der Kostenerstattung durch das Land BW.

Tübingen, 13.08.18

Joachim Walter
Landrat